

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 13/85

BESCHLUSS

in der Familiensache

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Portmann, Dr. Krohn, Dr. Macke und Dr. Zysk

am 15. Mai 1985

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts
wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Der Bundesgerichtshof wäre zwar nach §§ 621a Abs. 1, 36 Nr. 6 ZPO zur Entscheidung eines negativen Kompetenzkonfliktes im Verfahren zur Regelung der Rechtsverhältnisse am Hausrat (§ 621 Abs. 1 Nr. 7 ZPO) berufen. Eine Entscheidung gemäß § 36 Nr. 6 ZPO setzt aber voraus, daß beide Gerichte sich "rechtskräftig" für unzuständig erklärt haben. Daran fehlt es hier auf seiten des Amtsgerichts Aschaffenburg, das die Akten lediglich "zuständigkeitshalber gem. § 11 HVO" an das Amtsgericht - Familiengericht - Offenbach übersandt hat, ohne daß beide Parteien davon Kenntnis erhalten hätten (BGH Beschluß vom 4. Juli 1979 - IV ARZ 32/79 - FamRZ 1979, 790).

- 3 -

II.

Vorsorglich wird bemerkt, daß das Amtsgericht
Aschaffenburg zuständig sein dürfte (§ 11 Abs. 2 der
6. DVO EheG i.V. mit § 606 Abs. 2 Satz 2 1. Alternative
ZPO).

Lohmann

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

